

■ RdW 2007/359, 331

Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung

Eurer Majestät verdanken die Deutschen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserthums (...) die große Wohlthat eines einheimischen allgemeinen Civil-Codex, wodurch der Bürger über seine und seiner Mitbürger Rechte und Rechtspflichten belehrt, die Streitsucht beschränkt, und die Willkür immer aus den Gerichtshöfen verbannt werden soll.

Dr. Max Leitner

Zeiller, Commentar über das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, Band I (1811) V ff

Auch wenn in Zweifel gezogen werden kann, dass unser Gesetzbuch wirklich die Streitsucht beschränkt hat, erfahren das ABGB und seine Verfasser von heimischen Juristen heute eine Verehrung, die man im 19. Jahrhundert nicht für möglich gehalten hätte. Die Wertschätzung, die unserem Gesetzbuch entgegengebracht wird, steht aber in einem merkwürdigen Gegensatz zu seinem gegenwärtigen Zustand der Verwahrlosung.

Das von Rechtsprechung und Lehre aus dem ABGB gewonnene Zivilrecht ist für den unbefangenen Gesetzesleser oft nicht einmal mehr in Ansätzen erkennbar. Ohne Lektüre von Lehrbüchern und Kommentaren gewinnt er oft nicht nur einen ungenauen, sondern einen völlig falschen Eindruck von der Rechtslage. Nun kann man einwenden, dass die naturrechtlich geprägten Vorstellungen der Gesetzesverfasser von einer Kodifikation naiv waren (siehe etwa RdW 2006, 624) und sich das Zivilrecht in seiner Komplexität gar nicht allgemein verständlich darstellen lässt, unbestreitbar sollte der Gesetzestext aber das Erfassen der Rechtslage nicht erschwe-

ren. Wer den Gedanken aufgibt, dass sich das geltende Recht möglichst klar aus dem Gesetz ergeben soll, gibt damit einen der Grundgedanken des ABGB auf. So widerspricht es den Vorstellungen *Zeillers* und *Martinis* zutiefst, dass sich etwa das geltende Schadenersatzrecht aus dem Gesetzeswortlaut nicht einmal errahnen lässt (eine Neufassung ist daher jedenfalls zu begrüßen), das Stellvertretungsrecht nicht einmal zwischen Auftrag und Vollmacht unterscheidet und damit in unüberbrückbaren Widerspruch zu Rechtsprechung und Lehre steht oder § 943 ABGB für den Schenkungsvertrag ohne wirkliche Übergabe noch immer die Schriftform verlangt, obwohl die Bestimmung schon seit Langem derogiert wird und ein Notariatsakt Gültigkeitsvoraussetzung ist.

Von Respekt gegenüber den Verfassern des ABGB und ihrem Werk zeugt nicht die blinde Verehrung, sondern die Weiterführung der Arbeit in ihrem Geist. Die 200-Jahr-Feier unseres Gesetzbuches wäre ein würdiger Anlass, das ABGB mit Fingerpitzengefühl restauriert in neuem Glanz erstrahlen zu lassen.

■ RdW 2007/360, 331

Schiedsklauseln in Vereinsstatuten

§ 581 Abs 2 ZPO idF SchiedsRÄG 2006 sieht vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Schiedsverfahren auch auf jene Schiedsgerichte sinngemäß anzuwenden sind, die ua durch Statuten angeordnet werden. Die Wirksamkeit bzw Tragweite dieser unscheinbaren Vorschrift im Bereich des (unlängst neu geregelten) Vereinsrechts wird im folgenden Beitrag beleuchtet.

ao. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr
Universität Innsbruck

1. Problemstellung

§ 3 Abs 2 Z 10 VerG¹⁾ ordnet an, dass die Statuten eines Vereins jedenfalls eine Regelung der „Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ enthalten müssen. Nach § 8 Abs 1 VerG haben die Statuten vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor dieser Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach

den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird. Über die Art und Weise, wie dieses Schiedsgericht (wirksam) eingerichtet wird, sagt das VerG nichts aus.

Andererseits normiert § 581 Abs 2 ZPO idF SchiedsRÄG 2006²⁾, dass die Bestimmungen des Abschnitts über das „Schiedsverfahren“ (§§ 577 ff ZPO) auch auf Schiedsgerichte „sinngemäß“ anzuwenden sind, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte „oder durch Statuten“ angeordnet werden. Es stellt sich somit die Frage, ob es sich bei einem iSd § 8 Abs 1 letzter Satz VerG eingerichteten „echten“ Vereinschiedsgericht (nach den §§ 577 ff ZPO) um ein solches

1) Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66. Gem § 33 Abs 3 VerG waren die (alten) Vereinsstatuten (soweit erforderlich) bis zum 30. 6. 2006 an die neue Rechtslage anzupassen.

2) BGBl I 2006/7. Dazu etwa *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Das neue Schiedsrecht (2006); *Reiner*, Das neue österreichische Schiedsrecht (2006); *Zeiler*, Schiedsverfahren (2006) sowie *Fischer*, Das neue österreichische Schiedsrecht, LJZ 2006, 99 und *Ischia/Mayr*, Das neue österreichische Schiedsverfahrensrecht, RIW 2006, 881 mwN.

„durch Statuten angeordnetes“ Schiedsgericht handelt. Diese Frage scheint auf den ersten Blick müßig zu sein, weil ja § 581 Abs 2 ZPO ohnehin die „sinngemäße“ Anwendung der schiedsverfahrensrechtlichen Vorschriften der ZPO anordnet. Tatsächlich ist sie jedoch von großer Bedeutung, da die angeordnete „sinngemäße“ Anwendung doch nur bedeuten kann, dass die einschlägigen Vorschriften mit Ausnahme jener Bestimmungen, die sich auf die Schiedsvereinbarung³⁾ der Parteien beziehen oder eine solche Schiedsvereinbarung voraussetzen, anzuwenden sind, weil gerade diese (sonst notwendige) Vereinbarung durch „eine letztwillige Verfügung“ oder durch „andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten“ ersetzt wird. Bei einer Bejahung dieser Frage bedürfte es also keiner zusätzlichen (formgültigen) Schiedsvereinbarung der Parteien, um das Schiedsgericht wirksam einzusetzen, sondern die einseitige Anordnung in den Vereinsstatuten wäre bereits ausreichend⁴⁾.

2. Analyse

2.1. Allgemeines

Auf den ersten Blick hin wird man sicherlich geneigt sein, die oben gestellte Frage problemlos zu bejahen: Nach der erwähnten Bestimmung des § 8 Abs 1 VerG erscheint die Einrichtung eines Schiedsgerichtes für Vereinsstreitigkeiten als (grundsätzlich⁵⁾) gesetzlich zulässig (und offenbar auch nicht unerwünscht⁶⁾) und es kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass als „Statuten“ auch die in § 3 VerG genannten „Statuten“ eines Vereins angesehen werden müssen⁷⁾. Überdies ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zu § 581 Abs 2 ZPO nF und dem diesbezüglichen Vorentwurf⁸⁾ nichts Abweichendes: Sie erwähnen im Zusammenhang mit den „Statuten“ (als Beispiel) zwar nur einen Gesellschaftsvertrag⁹⁾, stehen aber sonst einer solchen Auslegung nicht entgegen¹⁰⁾. Zweifel tauchen jedoch auf, wenn man berücksichtigt, dass

in der bisherigen hM¹¹⁾ die früheren „Vereinschiedsgerichte“ nicht zu den „statutarischen“ Schiedsgerichten (iSd § 599 Abs 1 ZPO aF) gezählt wurden, und dass die Gesetzesmaterialien an einer anderen Stelle¹²⁾ ausdrücklich darauf hinweisen, „dass bei Einrichtung eines Schiedsgerichts nach §§ 577 ff ZPO so wie bisher die Notwendigkeit besteht, dass sich die Mitglieder des Vereins diesem auch formgültig unterwerfen.“

Für eine Klärung dieses Problems ist ein Rückblick auf die Rechtsentwicklung in Österreich notwendig. Außerdem erweist sich ein Seitenblick auf die Rechtslage in Deutschland als hilfreich.

2.2. Frühere Rechtslage

§ 581 Abs 2 ZPO nF entspricht weitgehend der früheren Regelung des § 599 Abs 1 erster Satz ZPO¹³⁾. Diese Vorschrift schien als § 636 Abs 1 bereits in der Regierungsvorlage der ZPO von 1893 auf. Eine Begründung dafür findet sich in den Gesetzesmaterialien leider nicht¹⁴⁾. Wahrscheinlich folgte sie dem Vorbild der dZPO von 1877, die eine ganz ähnliche Regelung enthielt (bzw auch heute noch enthält¹⁵⁾). In einem eigenen Absatz 2 sollte diese Bestimmung durch den ausdrücklichen Zusatz ergänzt werden, dass es in diesen Fällen eines schriftlich errichteten Schiedsvertrages nicht bedürfe. Im Zuge des Gesetzwerdungsverfahrens wurde diese Ergänzung allerdings – ohne Begründung in den Materialien – beseitigt. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man mit *Rummel*¹⁶⁾ diese Streichung auf die Selbstverständlichkeit dieses Zusatzes zurückführt.

Andererseits wurde jedoch, um die Parteien „vor Willkür und Unrecht zu schützen“, dem 1. Absatz des (späteren) § 599 ZPO 1895 ein neuer zweiter Satz angefügt¹⁷⁾, der zuletzt durch das SchiedsRÄG 2006 nicht in § 581 Abs 2 ZPO nF übernommen wurde¹⁸⁾.

Wesentlich war ferner, dass 1895 ein neuer Absatz 2 Aufnahme in das Gesetz fand¹⁹⁾, nach dem die „in Gemäßheit“ des Vereinsgesetzes von 1867²⁰⁾ zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse errichteten „Schiedsgerichte“ den Bestimmungen der ZPO über das Schiedsverfahren nicht unterworfen sind. Das Vereinsgesetz von 1867 sah nämlich – ebenso wie später § 4 Abs 2 lit j des Vereinsgesetzes von 1951²¹⁾ – vor, dass den Vereinsstatuten „die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ zu entnehmen sein muss.

lich zulässiger Weise, so gelten auch hiefür die Bestimmungen dieses Abschnitts.“

3) Das neue Recht verwendet den Begriff „Schiedsvertrag“ nicht mehr, sondern spricht durchgehend nur noch von der „Schiedsvereinbarung“: 1158 BlgNR 22. GP 7.

4) So *Rummel*, Privates Vereinsrecht im Konflikt zwischen Autonomie und rechtlicher Kontrolle, in FS Strasser (1983) 832. Auch *Aicher* in *Rummel* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ I (2000) § 26 ABGB Rz 45, betont etwa, dass für Schiedsgerichte nach § 599 Abs 1 ZPO (aF) kein schriftlicher Schiedsvertrag erforderlich sei. Vgl ferner *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990), der in Rz 2238 anführt, dass bei den statutarischen Schiedsgerichten die „Vorschriften der §§ 578 ff ZPO“ (aF) – somit nicht die Regelung des § 577 ZPO (aF) über den Schiedsvertrag – entsprechend angewendet werden. Diese Frage offen lassend OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (*Rummel*) = RdW 1995, 468.

5) Zu den Einschränkungen s unten Kapitel 4.

6) Siehe unten bei FN 39. Dies steht (grundsätzlich) auch durchaus im Einklang mit der aktuellen Tendenz des Gesetzgebers, die Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern. Siehe aber unten FN 74.

7) Nach hM ist „Statuten“ nicht iSv „Gesetzen“, sondern von Satzungen sämtlicher privatrechtlicher Körperschaften zu verstehen: So etwa *Rummel*, Privates Vereinsrecht, in FS Strasser 830 f und *Keinert*, Zur prinzipiellen Funktion statutarischer Vereinschiedsgerichte, in FS Frotz (1993) 787.

8) Siehe *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 38 f; vgl auch von *Saucken*, Die Reform des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auf der Basis des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (2004) 39 und 40.

9) Ebenso *Kloiber/Haller*, Das neue Schiedsverfahrensrecht – Eine Einführung, in: *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht (wie FN 2) 18 f oder *Rechberger/Melis* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2006) § 581 ZPO Rz 1. Im Entwurf von *Oberhammer* ua (oben FN 8, Seite 39) werden als Beispiel überdies „Satzungen“ angeführt.

10) Die betreffende Passage lautet (1158 BlgNR 22. GP 8): „Wird ein Schiedsgericht durch letztwillige Verfügung, durch nicht auf Vereinbarung beruhendes Rechtsgeschäft (zB Auslobung) oder durch Statuten (zB in einem Gesellschaftsvertrag) angeordnet und geschieht dies in gesetz-

11) Siehe *Keinert*, Statutarische Vereinschiedsgerichte, in FS Frotz 787 und unten FN 30 f.

12) Nämlich zu § 577 Abs 4 ZPO nF: 1158 BlgNR 22. GP 6.

13) Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auf Schiedsgerichte sinngemäße Anwendung, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung der streitenden Teile beruhende Verfügungen oder durch Statuten angeordnet werden.“

14) Materialien zu den neuen österreichischen Civilprocessgesetzen I (1897) 186, 384 und 1002.

15) Nunmehr § 1066 dZPO. Siehe dazu unten Kapitel 2.4.

16) Privates Vereinsrecht, in FS Strasser 832.

17) Er lautete: „Die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 kann nicht durch einseitige Verfügungen oder durch Statutenbestimmungen ausgeschlossen werden.“ Siehe dazu die Materialien II (1897) 330 und 554.

18) Grund dafür war wohl – die Gesetzesmaterialien machen dazu keine Angaben –, dass diese Schutzbestimmung nach der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich war: vgl *Oberhammer*, Entwurf (wie FN 8) 25.

19) Zur (diesbezüglichen) Gesetzwerdungsgeschichte vgl *Petschek*, JBl 1932, 604 (Entscheidungsbesprechung).

20) Gesetz vom 15. 11. 1867, RGBl 134, über das Vereinsrecht.

21) BGBl 233; es handelte sich dabei um eine Wiederverlautbarung des oben erwähnten Gesetzes von 1867.

Das reichlich unklare Verhältnis der Regelung des § 599 Abs 2 ZPO aF zu jener des Abs 1 (und zu Art XII Z 6 EGZPO) beherrschte in den folgenden Jahrzehnten die literarische Diskussion²²⁾. Herrschende Auffassung war es dabei zuletzt, dass aus § 599 Abs 2 ZPO aF abzuleiten sei, dass die sog „Vereinschiedsgerichte“ iSd früheren Vereinsgesetzes vom Anwendungsbereich der §§ 577 ff ZPO ausgenommen sind. Überwiegend wurde ferner die Meinung vertreten, dass auch die Vereinbarung eines „echten“ Schiedsgerichts iSd ZPO zulässig sei²³⁾. Über die dafür notwendigen Voraussetzungen bestand jedoch in Literatur und Judikatur keine Einigkeit oder Klarheit²⁴⁾: Nach überwiegender Meinung mussten für die wirksame Einsetzung eines (echten) Schiedsgerichts die strengen Formerfordernisse des § 577 ZPO aF eingehalten werden²⁵⁾. Insb sei eine bloße Beitrittserklärung zum Verein dafür nicht ausreichend²⁶⁾. Von einem anderen Teil der Rsp ist hingegen das wirksame Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung (schon) dann bejaht worden, wenn sich das Vereinsmitglied den Statuten (mit einer Schiedsklausel) durch eine einseitige schriftliche (und unterschriebene) Erklärung unterworfen hat²⁷⁾. Letzteres entsprach auch der Judikatur zu den statutarischen Schiedsgerichten von Genossenschaften²⁸⁾, wo es als ausreichend angesehen wird, wenn im Zuge des Beitritts eines Mitglieds diesem das Statut mit Schiedsklausel zukommt und er eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt²⁹⁾.

Der in § 599 Abs 1 ZPO aF gesetzlich vorgesehenen (einseitigen) Einrichtungsmöglichkeit von Schiedsgerichten durch

Die neue Rechtslage ermöglicht einerseits die Einrichtung von Schiedsgerichten in Vereinsstatuten, schließt sie andererseits aber praktisch aus

„Statuten“ wurde in diesem Zusammenhang nur wenig Beachtung geschenkt, offenbar weil man davon ausgegangen ist, dass die für die „Vereins(schieds)gerichte“ einschlägige Regelung (nur) in der speziellen Vorschrift des § 599 Abs 2 ZPO (aF) lokalisiert sei³⁰⁾. So formulierte etwa *Rummel* 1983 vorsichtig (und ohne Begründung oder Zitate), dass festzustehen „scheint“, dass Vereinschiedsgerichte keine „statutarischen“ Gerichte iSv § 599 Abs 1 ZPO (aF) sind, obwohl auch sie durch „Statuten“, nämlich des Vereins, eingesetzt sind³¹⁾. Und eben

wegen der zit (österreichischen) Spezialvorschrift des § 599 Abs 2 ZPO (aF) wurde auch die Rechtslage in Deutschland (siehe unten Kapitel 2.4) für nicht vergleichbar gehalten³²⁾.

Selbst wenn man dieser Ansicht (auf der Basis der früheren Rechtslage) folgt, darf nicht übersehen werden, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen in den letzten Jahren maßgeblich geändert haben.

2.3. Aktuelle Rechtslage

Der bereits eingangs zitierte § 8 VerG unterscheidet (erfreulicherweise) nunmehr klar zwischen der Schlichtungseinrichtung, die jeder Verein aufweisen muss (§ 3 Abs 2 Z 10 VerG) und die in Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwingend angerufen werden muss³³⁾, und einem „echten“ Schiedsgericht, das für Rechtsstreitigkeiten außerdem³⁴⁾ eingerichtet werden kann. Die Gesetzesmaterialien zum VerG führten dazu an, dass ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO „eines gesonderten, von den Streitparteien abgeschlossenen schriftlichen Schiedsvertrags“ bedürfte, der keine Gültigkeit hätte, wäre er „lediglich in Form einer Schiedsklausel in Vereinsstatuten enthalten“³⁵⁾. Die Materialien schlossen sich (damals) mit dieser Aussage also offenbar (unreflektiert) der oben erwähnten überwiegenden – aber nicht einhelligen – Meinung an und schenkten der Regelung des § 599 Abs 1 ZPO aF (weiterhin) keine Beachtung³⁶⁾.

In der Folge brachte dann das SchiedsRÄG 2006 eine kleine, im behandelten Zusammenhang aber wichtige Fortentwicklung: Es wurde nämlich der normative Gehalt der alten Regelung des § 599 Abs 2 ZPO inhaltlich unverändert in den neuen § 577 Abs 4 ZPO verlagert, der missverständliche frühere Wortlaut

22) Siehe etwa die letzten umfassenden Darstellungen der alten Rechtslage bei *Aicher* in *Rummel*, Kommentar³ I § 26 ABGB Rz 45 ff, *Ballon* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² I (2000) § 1 JN Rz 159 ff oder *Rechberger/Melis* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO² (2000) § 599 ZPO Rz 2, sowie *Mayr*, Einführung in die außergerichtliche Streitschlichtung, in *Mayr* (Hrsg), Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten (1999) 3 (19 ff).

23) Siehe etwa *Sprung/König*, Überprüfung und inhaltliche Voraussetzungen eines Vereinsausschlusses, RdW 1984, 226 (227 f) oder *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als „Richter“, *ecolex* 1994, 5 (7) ua. Lediglich *Rummel*, Privates Vereinsrecht, in *FS Strasser* 833, hatte dagegen Bedenken angemeldet.

24) Zu Recht betonen daher *Höhne/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine² (2002) 164, das hier Vorsicht geboten sei. Vgl auch die nicht eindeutige Stellungnahme von *Hausmaninger/Stippl* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² II/1 (2002) Art XII EGZPO Rz 17.

25) Etwa OGH 6 Ob 727/78, SZ 51/154 = JBl 1981, 212 (*Bydliński*) = EvBl 1979/85 ua.

26) Siehe OGH 7 Ob 110/00b, SZ 73/199 = *ecolex* 2001/146, 438; 6 Ob 40/02d, JBl 2003, 387 = RdW 2003/122, 144 = *ecolex* 2003/82, 176; 6 Ob 62/02i, MietSlg 54.724 = RdW 2003/255, 313; jeweils unter Berufung auf *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als Richter, *ecolex* 1994, 7; RS0053172 T1, zuletzt OGH 8 Ob 78/06p, JBl 2007, 324 und *Leitner* in *Haunschmidt* (Hrsg), Sport und Recht in Österreich (2006) 18.

27) OGH 1 Ob 157/29, ZBl 1929/280, 717; 6 Ob 273/63, SZ 37/31 = EvBl 1964/365; vgl auch OGH 1 Ob 273/00d, JBl 2001, 728 (731); RS0045153 T1 und RS0045391 T3. Ebenso *Höhne/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 165; siehe auch *Brändle/Schnetzer*, Das österreichische Vereinsrecht³ (2002) 105 und *Wenger/Kühteubl*, Aktuell: Das Vereinsgesetz 2002, RWZ 2002, 225 (227).

28) OGH 4 Ob 622/70, SZ 44/2; 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (*Rummel*) = AnwBl 1996, 656 = HS 26.892 = RdW 1995, 468; 1 Ob 2193/96y, HS 27.826; RS0044994. Ebenso *Astl/Pfalz/Steinböck* in *Dellinger* (Hrsg), Genossenschaftsgesetz (2005) § 11 Rz 6. Vgl auch zuletzt OGH 10 Ob 3/06y, RdW 2006/652, 701, wo nicht in Zweifel gezogen wurde, dass durch die Abgabe einer (vormultierten) Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft auch dessen statutarisches (echtes) Schiedsgericht wirksam vereinbart worden ist.

29) Wenn ein Mitglied der Genossenschaft hingegen lediglich den Empfang der Satzung schriftlich bestätigt hat, ist dem Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht Genüge getan: Siehe OGH 1 Ob 151/54 und RS0045391.

30) So etwa deutlich *Rechberger/Frauenberger*, Der Verein als „Richter“, *ecolex* 1994, 5 Anm 5: „Wegen der Sondervorschrift des § 599 Abs 2 ZPO können die Vereinsgerichte nicht als statutarische Schiedsgerichte iS des § 599 Abs 1 ZPO angesehen werden.“ Siehe auch *Aicher* in *Rummel*, Kommentar³ I § 26 ABGB Rz 45, der die Ansicht, dass ein „Vereinschiedsgericht“ gleichwohl kein „statutarisches“ Schiedsgericht gem § 599 Abs 1 ZPO (aF) sei, damit begründet, dass § 599 Abs 2 ZPO (aF) die Anwendung der Vorschriften über das Schiedsverfahren auf Vereinschiedsgerichte ausdrücklich ausschließe.

31) *Rummel*, Privates Vereinsrecht, in *FS Strasser* 830. Treffend fügte er damals hinzu, dass alles Weitere allerdings strittig sei.

32) Siehe *Rummel*, Privates Vereinsrecht, in *FS Strasser* 833 Anm 68 und *Keinert*, Statutarische Vereinschiedsgerichte, in *FS Frotz* 787 Anm 17.

33) ME ist eine vorschnell bei Gericht eingebrachte Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen. Die hRsp weist eine solche Klage hingegen wegen Unklagbarkeit ab: Siehe zuletzt OGH 8 Ob 78/06p, JBl 2007, 324 mit (insofern) krit Besprechung von *Mayr*.

34) Zum Verhältnis zwischen Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht siehe eingehend *Hausmaninger/Stippl* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² II/1 Art XII EGZPO Rz 20 ff.

35) 990 BlgNR 21. GP 28.

36) Ebenso (offenbar) *KrejčíS. Bydliński/Rauscher/Weber-Schallauer*, Vereinsgesetz 2002 (2002) § 8 Rz 18, wenn sie schreiben, dass die bloße Aufnahme einer Schiedsklausel in die Statuten nicht ausreichte, um das Schriftlichkeitsgebot der Schiedsvereinbarung zu erfüllen.

dagegen (erfreulicherweise) bereinigt: Nunmehr ist dort nicht mehr (untechnisch) von „Schiedsgerichten“ die Rede, sondern richtigerweise (und im Einklang mit dem neuen VerG) von „Einrichtungen ... zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“, für welche die Bestimmungen der ZPO über das Schiedsverfahren keine Anwendung finden³⁷⁾. Diese Vorschrift ist zwar streng genommen unnötig, weil die §§ 577 ff ZPO ohnehin nur auf Schiedsverfahren und nicht auf Schlichtungsverfahren anwendbar sind³⁸⁾, sie dient jedoch angesichts der oben dargestellten Rechtsentwicklung einer willkommenen Klarstellung.

Für ein „echtes“ Schiedsgericht, dessen Einrichtung vom VerG – wohl insb im Hinblick auf die Wahrung der Vereinsautonomie und die Gerichtsentlastung – ebenfalls ausdrücklich zugelassen wird³⁹⁾, gelten hingegen die „normalen“ Bestimmungen der ZPO über das Schiedsverfahren. Aus dem mehrfach zitierten § 581 Abs 2 ZPO nF ergibt sich überdies, dass dieses Schiedsgericht nicht unter Einhaltung der von § 583 ZPO nF verlangten – immer noch relativ strengen – Formerfordernisse⁴⁰⁾ eingerichtet werden muss, sondern dass ein echtes (Vereins-) Schiedsgericht auch durch die (Vereins-) Statuten angeordnet werden kann⁴¹⁾. Diese Lösung ist auch insofern logisch nachvollziehbar, als andernfalls die vom Gesetzgeber ausdrücklich ermöglichte Einrichtung von echten Schiedsgerichten – jedenfalls bei größeren Vereinen – völlig unpraktikabel wäre. Die neuen Vorschriften des VerG und der ZPO (idF SchiedsRÄG 2006) passen also (insofern⁴²⁾) logisch zusammen und ergänzen sich auf sinnvolle Weise.

2.4. Rechtslage in Deutschland

An dieser Stelle ist ein kurzer Blick auf die Situation in Deutschland angebracht, da die dortige Rechtslage der österreichischen (jedenfalls nunmehr⁴³⁾) sehr ähnlich ist, und die Problematik überdies – im Gegensatz zu Österreich – in der Literatur sehr ausführlich behandelt wird⁴⁴⁾.

In Deutschland ordnet § 1066 dZPO⁴⁵⁾ unter dem (Abschnitts-) Titel „Außervertragliche Schiedsgerichte“ an, dass

für Schiedsgerichte, die „in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen“ angeordnet werden, die Vorschriften der dZPO über das schiedsrichterliche Verfahren „entsprechend“ gelten. Diese Bestimmung entspricht somit sehr weitgehend der österreichischen Vorschrift des § 581 Abs 2 ZPO (bzw § 599 Abs 1 ZPO aF), nur wird dort – im Gegensatz zu Österreich⁴⁶⁾ – die Einrichtungsmöglichkeit eines Schiedsgerichts durch „Statuten“ (bzw durch eine Satzung) nicht ausdrücklich erwähnt.

Trotz dieses kleinen Unterschieds ist es in Deutschland hM, dass vereinsinterne Streitigkeiten in der Satzung (Statuten) des Vereins auf ein Schiedsgericht übertragen werden können. Umstritten ist allerdings die Frage, ob es sich dabei um vertragliche Schiedsgerichte (iSd § 1029 dZPO) handelt oder um solche nach § 1066 dZPO. Deutlich überwiegend wird dazu in Judikatur und Literatur die Ansicht vertreten⁴⁷⁾, dass dafür § 1066 dZPO einschlägig ist, was ua zur Folge hat, dass die Formvorschriften des § 1031 dZPO nicht eingehalten werden müssen⁴⁸⁾. Dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit, dem die Regelung des § 1031 dZPO ua Rechnung tragen soll, werde durch die satzungsmäßige Form im Regelfall ausreichend Genüge getan. Sie gewährleiste im Allgemeinen ebenso wie die Form des § 1031 dZPO die Nachprüfbarkeit des Gegenstands der Schiedsgerichtsbarkeit, ihrer näheren Ausgestaltung, der Personen der Beteiligten und der Ernsthaftigkeit des Willens zur Unterwerfung unter die Entscheidung eines privaten Schiedsgerichts⁴⁹⁾.

3. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden: Die Einrichtung eines (echten) Schiedsgerichts (nach den §§ 577 ff ZPO) in den Statuten eines Vereins ist zulässig. Das Zustandekommen der Statuten in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise ersetzt die sonst für eine Schiedsvereinbarung vorgeschriebene Form; diese muss daher – grundsätzlich (siehe unten Kapitel 4) – nicht eingehalten werden. Damit ein statutarisch vorgesehenes Schiedsgericht allerdings im konkreten Rechtsstreit tatsächlich zuständig wird – und damit eine Anrufung der ordentlichen Gerichte (weitgehend⁵⁰⁾) ausgeschlossen wird⁵¹⁾ – bedarf es der Erfüllung von mehreren Voraussetzungen:

1. Notwendig ist vorerst, dass die Vereinsstatuten selbst überhaupt gültig zustande gekommen sind. Das ist nach den einschlägigen vereinsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, wobei insb davon auszugehen ist, dass die Statuten eines Vereins (und damit auch eine darin enthaltene Schiedsklausel) schrift-

form. Zur geschichtlichen Entwicklung dieser Bestimmung etwa *Kölbl*, Schiedsklauseln 42 f mwN.

37) Jedoch müssen gem § 8 Abs 2 VerG auch beim Verfahren vor der Schlichtungsstelle des Vereins gewisse Mindeststandards eines fairen Verfahrens eingehalten werden.

38) So zutreffend *Reiner*, Schiedsrecht 2 Anm 6.

39) Siehe 1158 BlgNR 22. GP 6: „Im Vereinsgesetz 2002 wird ausdrücklich die Möglichkeit angesprochen, neben einer solchen Schlichtungseinrichtung („Vereinschiedsgericht“), die eine Belastung der Gerichte durch aus der selbst gewählten ‚Vergesellschaftung‘ der Bürger in ihrer Freizeit entstehende Konflikte verhindern soll, auch ein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO vorzusehen.“ Vgl auch das Erkenntnis des Schiedsgerichts der Österreichischen Fußball-Bundesliga vom 16. 4. 2003, SpuRt 2005, 261, in dem ua betont wird, dass die Einrichtung eines (Vereins-) Schiedsgerichts nicht per se sittenwidrig sei.

40) Dazu speziell *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, ÖJZ 2006, 439 oder *Hahnkamper*, Neue Regeln für Schiedsvereinbarungen, SchiedsVZ 2006, 65; kritisch insb *Oberhammer*, Rechtspolitische Schwerpunkte der Schiedsrechtsreform, in: *Kloiberl/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht (wie FN 2) 109 ff.

41) *AM Zeiler*, Schiedsverfahren § 581 ZPO Rz 134 f.

42) Vgl jedoch unten Kapitel 4 bei FN 94.

43) Nämlich nach der Klarstellung in § 577 Abs 4 ZPO, dass die schiedsverfahrensrechtlichen Vorschriften nicht für die Schlichtungseinrichtungen der Vereine gelten. Siehe oben FN 32.

44) Siehe etwa grundlegend *K. Schmidt*, Statutarische Schiedsklauseln zwischen prozessualer und verbandsrechtlicher Legitimation, JZ 1989, 1077 oder *Geimer*, Nichtvertragliche Schiedsgerichte, in FS Schlosser (2005) 197, sowie die umfassende Monographie von *Kölbl*, Schiedsklauseln in Vereinssatzungen (2004); vgl auch zuletzt *Haas*, Beruhen Schiedsabreden in Gesellschaftsverträgen nicht auf Vereinbarungen iS des § 1066 ZPO oder vielleicht doch? SchiedsVZ 2007, 1.

45) Diese Vorschrift entspricht wörtlich dem früheren § 1048 dZPO idF vor der am 1. 1. 1998 in Kraft getretenen deutschen Schiedsrechtsre-

form. Zu den Gründen für die ausdrückliche Erwähnung (auch) der „Statuten“ siehe *Oberhammer*, Entwurf (wie FN 8) 38 f.

47) Etwa *Münch* in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung² III (2001) § 1066 Rz 4; *Voit* in *Musielak* (Hrsg), Zivilprozessordnung⁵ (2007) § 1066 Rz 7; *Geimer* in *Zöller*, Zivilprozessordnung²⁶ (2007) § 1066 Rz 2; *Pfister/Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht² (2007) Rz II/285 uva; aM jedoch insb *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ (2005) Kap 32 Rz 5; vgl auch *Schlosser* in *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung²² Bd 9 (2002) § 1066 Rz 5 und 10 ff.

48) Etwa *Münch* in Münchener Kommentar² III § 1066 Rz 6 Anm 25 und Rz 16; *Thomas/Putzo/Reichold*, Zivilprozessordnung²⁷ (2005) § 1066 Rz 3 oder *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung⁸⁵ (2007) § 1066 Rz 5 und 7 sowie BGH 11. 10. 1979 NJW 1980, 1049 uva.

49) So BGH 3. 4. 2000 BGHZ 144/18, 146 ff = JR 2001, 377 = MDR 2000, 777 = NJW 2000, 1713 = SpuRt 2000, 153 = WM 2000, 957.

50) Siehe jedoch die in § 611 ZPO vorgesehenen Gründe, aus denen ein Schiedsspruch von den ordentlichen Gerichten aufzuheben ist.

51) Siehe § 584 ZPO; dazu etwa *Mayr* in *Rechberger*, ZPO³ § 42 JN Rz 9 und § 43 JN Rz 6 aE.

lich vorliegen müssen⁵²⁾. Ferner sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

a) Die ersten Statuten eines Vereins vereinbaren regelmäßig die Gründer⁵³⁾. Diese Gründungsvereinbarung wird im Normalfall schriftlich getroffen und von den Gründern unterschrieben. Selbst wenn dies aber nicht geschehen sollte⁵⁴⁾, ist es mE unbedenklich, (auch) die Vereinsgründer bzw die Gründungsmitglieder an eine Schiedsklausel in den Gründungsstatuten zu binden. Zwar liegt hier die Parallele zu einer Schiedsvereinbarung nach § 581 Abs 1 ZPO besonders nahe⁵⁵⁾, jedoch ist zu bedenken, dass es bei einer anderen Auslegung zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der später dem Verein beitretenden Mitglieder käme, die sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. Es wäre nämlich widersinnig, gerade die Gründungsmitglieder, welche die Statuten mit der Schiedsklausel ausgearbeitet und einstimmig beschlossen haben, an diese Klausel (mangels Einhaltung der Form) nicht zu binden, die später beitretenden oder einer einschlägigen Statutenänderung zustimmenden (oder sogar ablehnenden) Vereinsmitglieder aber schon (siehe unten Pkt b und c). Außerdem erscheint der Zweck der Formvorschrift, nämlich die Beweis- und Warnfunktion⁵⁶⁾, gerade bei den Gründungsmitgliedern ausreichend sichergestellt⁵⁷⁾.

b) Eine nachträgliche Statutenänderung, durch welche eine Schiedsklausel in die Vereinsstatuten eingefügt (oder eine vorhandene Schiedsklausel beseitigt⁵⁸⁾) wird, ist unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen⁵⁹⁾ möglich. Das bedeutet, dass eine diesbezügliche Statutenänderung (soweit statutarisch so vorgesehen⁶⁰⁾) auch mit Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden könnte und sie dann auch – freilich nur für künftig entstehende Streitigkeiten – jene Vereinsmitglieder bindet, die nicht zugestimmt haben⁶¹⁾. Für die überstimmten Mitglieder, die sich mit dieser Einschränkung (oder jedenfalls Modifizierung) ihres Rechtsschutzes nicht abfinden wollen, besteht nämlich die Möglichkeit, aus dem Verein auszutreten. Nach einer viel diskutierten Entscheidung des BGH soll diese Ansicht jedoch dann nicht zum Tragen kommen, wenn das Mitglied diese Freiheit nicht hat, weil es auf die Mitgliedschaft angewiesen ist⁶²⁾. ME ist bei (sozial mächtigen) Vereinen mit

Aufnahmepflicht eine nach den Umständen des Einzelfalls differenzierende Haltung angebracht⁶³⁾.

c) Im Hinblick auf einen Beitritt neuer Mitglieder ist es schließlich ausreichend, dass eine Person unter Einhaltung des dafür statutarisch vorgesehenen Verfahrens (§ 3 Abs 2 Z 5 VerG) einem Verein beitrifft (oder sonst aufgenommen wird), um eine in den Statuten angeordnete Schiedsklausel wirksam werden zu lassen⁶⁴⁾. Eine Einhaltung der besonderen Formvorschriften des § 583 Abs 1 ZPO nF ist – sofern nicht Sondervorschriften eingreifen (siehe unten Kapitel 4) – nicht notwendig. Selbst wenn man diese Auffassung nicht teilen sollte, ist es nunmehr⁶⁵⁾ gem § 583 Abs 2 ZPO nF ausreichend, dass das Vereinsmitglied eine den Formerfordernissen des § 583 Abs 1 ZPO genügende – also insb schriftliche und unterschriebene – Beitrittserklärung abgibt⁶⁶⁾, welche auf die Vereinsstatuten verweist, die eine Schiedsklausel enthalten⁶⁷⁾. Die Statuten sind gem § 3 Abs 3 VerG jedem Vereinsmitglied auf Verlangen auszufolgen. Außerdem ist zu beachten, dass nach der neuen Bestimmung des § 583 Abs 3 ZPO ein allenfalls bestehender Formmangel der Schiedsvereinbarung durch eine rügelose Einlassung auf das Schiedsverfahren geheilt wird.

2. Ferner wird man eine ausreichende inhaltliche Determinierung des Schiedsgerichts und seines Verfahrens durch die Statuten verlangen müssen. So kann es nur für Rechtsstreitigkeiten⁶⁸⁾ aus dem Vereinsverhältnis, und nicht für sonstige (Individual-)Streitigkeiten, die irgendetwas mit dem Verein oder seinen Mitgliedern zu tun haben⁶⁹⁾, statutenmäßig eingerichtet werden und nur den Verein und die Vereinsmitglieder – nicht aber dritte Personen⁷⁰⁾ – binden⁷¹⁾.

3. Die Statuten haben überdies die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln; keinesfalls darf eine Partei (Schieds-)Richter in eigener Sache sein⁷²⁾! Dies

52) *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 2 Rz 20 und § 3 Rz 25.

53) Es wäre auch möglich, dass die ersten Statuten erst anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen werden (*Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 2 Rz 20). Dabei ist freilich Einstimmigkeit erforderlich.

54) Siehe *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 2 Rz 21 f.

55) Vgl *Haas*, Schiedsabreden in Gesellschaftsverträgen, SchiedsVZ 2007, 4.

56) Siehe etwa 1158 BlgNR 22. GP 9.

57) Vgl *Kölbl*, Schiedsklauseln in Vereinssatzungen 64 ff.

58) Dafür ist nach überwiegender Meinung keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern ein (statutenkonformer) Mehrheitsbeschluss (jedenfalls) ausreichend: *Reichert*, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht¹⁰ (2005) Rz 4868; aM jedoch *Geimer* in *Zöller*, Zivilprozessordnung²⁶ § 1066 Rz 7.

59) Siehe § 14 VerG und etwa *Höhne/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 33, 35 f.

60) Siehe § 3 Abs 2 Z 10 VerG.

61) *Reiner*, Schiedsrecht 7 Anm 30, bedauert, dass diese strittige Frage durch die Reform nicht klargestellt worden ist. Vgl OGH 5 Ob 112/03m, RdW 2003/563, 640, für den speziellen Fall einer Ausdehnung der statutarischen Schiedsgerichtsbarkeit auf individuelle Rechtsgeschäfte.

62) BGH 3. 4. 2000 BGHZ 144/18, 146 ff = JR 2001, 377 = MDR 2000, 777 = NJW 2000, 1713 = SpuRt 2000, 153 = WM 2000, 957; dazu etwa *Haas*, Schiedsklauseln in Vereinssatzungen, SpuRt 2000, 139 oder *Kröll*, Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998-2000, NJW 2001, 1173 (1175 f).

63) Siehe ausführlich *Kölbl*, Schiedsklauseln 93 ff und *Voit* in *Musiak*, Zivilprozessordnung⁵ § 1066 Rz 8.

64) *Reiner*, Schiedsrecht 7 Anm 30, hält diese Meinung für „vertretbar“.

65) Zur früheren Rechtslage siehe etwa OGH 1 Ob 20/84, SZ 57/135; 7 Ob 67/01f, JBl 2002, 50; R50045388 und R50045404, zuletzt 7 Ob 64/06x; sowie OGH 3 Ob 543/94, JBl 1995, 596 (*Rummel*) und *Höhne/Jöchll/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 165; ferner allgemein *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften, ÖJZ 2006, 444.

66) Eine solche Vorgangsweise empfiehlt sich auch sonst generell: Siehe nur *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 3 Rz 62.

67) Vgl auch *Oberhammer*, Entwurf (wie FN 8) 47, zum vorgeschlagenen § 583: „Eindeutig erfasst vom Wortlaut der Bestimmung ist auch das Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung durch Beitritt zu einem Verband, dessen Satzung eine Schiedsklausel enthält – die Satzung ist schriftlich, durch den (nach dem jeweiligen Verbandsrecht erfolgenden) Beitritt wird der Inhalt der Satzung und damit auch die Schiedsklausel wirksam.“

68) Sonstigen („bloßen“) Vereinsstreitigkeiten, die nicht auch Rechtsstreitigkeiten sind, fehlt die erforderliche Schiedsfähigkeit nach § 582 ZPO. Das Schiedsgericht müsste in einem solchen Fall wohl als (endgültig entscheidende) Schlichtungsstelle qualifiziert werden.

69) Siehe zur Abgrenzung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis von sonstigen Streitigkeiten OGH 6 Ob 219/04f, SZ 2005/41 = JBl 2005, 732 = eolex 2005/321, 698 = GesRZ 2005, 196 und OGH 5 Ob 60/05t, eolex 2005/402, 843. Vgl auch OGH 5 Ob 112/03m, RdW 2003/563, 640. Zur deutschen Rechtslage s etwa *Münch* in *Münchener Kommentar² III* § 1066 Rz 9 oder *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ Kap 32 Rz 8 ff.

70) Für eine solche Schiedsvereinbarung müssten die normalen Formerfordernisse nach § 583 ZPO erfüllt werden. Vgl *Münch* in *Münchener Kommentar² III* § 1066 Rz 8.

71) Ausnahmsweise können auch bereits ausgeschiedene Vereinsmitglieder weiterhin gebunden sein, wenn es sich nämlich um Ansprüche handelt, die ihre Grundlage im (ehemaligen) Mitgliedschaftsverhältnis haben: *Schlösser* in *Stein/Jonas²²* § 1066 ZPO Rz 9 oder *Voit* in *Musiak*, Zivilprozessordnung⁵ § 1066 Rz 9; und bereits OGH 22. 5. 1901 GIUNF 1426 = GH 1901, 327 = JBl 1901, 503.

72) So hat der BGH hat ein satzungsmäßiges Schiedsgericht eines Vereins nicht als echtes Schiedsgericht iSd §§ 1025 ff dZPO betrachtet, wenn es sich nicht um eine unparteiische und unabhängige Instanz handelt:

gilt gem § 8 Abs 2 VerG bereits für die Schlichtungseinrichtung des Vereins und besitzt auch (und umso mehr) für ein (echtes) Schiedsgericht Geltung. Eine Schiedsklausel, welche die Grundsätze des *fair trial* nach Art 6 EMRK verletzt, ist daher nichtig⁷³⁾.

Enthalten die Statuten keine speziellen Regelungen, so kommen die einschlägigen Vorschriften der ZPO über die Bildung des Schiedsgerichts (§§ 586 ff ZPO) zur Anwendung. Jedenfalls muss den Parteien gem § 589 Abs 3 ZPO das Recht gewahrt bleiben, die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Ablehnungsantrag wegen Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines (oder mehrerer) Schiedsrichter(s) beim ordentlichen Gericht überprüfen zu lassen. Außerdem kann der Schiedsspruch mittels Klage bei Gericht angefochten werden, wenn die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts den einschlägigen ZPO-Bestimmungen widerspricht (§ 611 Abs 2 Z 4 ZPO). Damit wird das – gerade im behandelten Zusammenhang möglicherweise besonders gefährdete – Recht der Streitparteien auf eine unparteiische Entscheidung gewahrt.

4. Einschränkungen

4.1. Allgemeines

Zu beachten ist freilich, dass das vorhin erzielte Zwischenergebnis in der Praxis stark eingeschränkt wird, wodurch auch allfällige Bedenken gegen die dargestellte Auslegung⁷⁴⁾ weitestgehend relativiert werden: Abgesehen davon, dass die Rechtsstreitigkeit überhaupt objektiv schiedsfähig sein muss⁷⁵⁾, normiert nämlich bereits der mehrfach erwähnte § 581 Abs 2 ZPO, dass das Schiedsgericht „in gesetzlich zulässiger Weise“⁷⁶⁾ angeordnet werden muss. Außerdem sieht § 582 Abs 2 Satz 2 ZPO ausdrücklich vor, dass gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Abschnitts (der 4. Abschnitt des 6. Teils der ZPO über das „Schiedsverfahren“), nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, unberührt bleiben. Solche speziellen Schutzvorschriften bestehen insb im Verbraucherrecht und im Arbeits- und Sozialrecht.

4.2. Konsumentenschutzrecht

Generell gilt gem § 1 Abs 2 KSchG „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“ als Unternehmen. Betreibt ein (ideeller) Verein daher ein Unternehmen, so ist er als

Unternehmer iSd KSchG anzusehen⁷⁷⁾. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 1 Abs 5 KSchG⁷⁸⁾ den Beitritt und die Mitgliedschaft bei Vereinen ausdrücklich dem I. und II. Hauptstück des KSchG (§§ 1 bis 30) unterstellt, wenn diese Vereine zwar von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen und die Mitgliedschaft nicht geschäftlichen Zwecken dient⁷⁹⁾.

Speziell in Bezug auf Schiedsvereinbarungen ordnet der im Rahmen des ZivRÄG 2004⁸⁰⁾ eingefügte § 6 Abs 2 Z 7 KSchG an, dass Vertragsbestimmungen, nach denen ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher durch ein oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, iSd § 879 ABGB nicht verbindlich sind, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind⁸¹⁾. Das bedeutet im Ergebnis, dass eine Schiedsklausel in Vereinsstatuten nichtig ist, sofern sie sich auf eine Streitigkeit zwischen dem Verein (oder einem Mitglied) als Unternehmer und einem (anderen) Mitglied als Verbraucher bezieht oder § 1 Abs 5 KSchG einschlägig ist.

Darüber hinaus enthält jetzt auch § 617 ZPO (idF SchiedsRÄG 2006) – ohne auf die eben erwähnte Spezialvorschrift im KSchG Bezug zu nehmen⁸²⁾ – einige Sonderbestimmungen für Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. So können solche Schiedsvereinbarungen etwa nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden (Abs 1) und muss dem Verbraucher vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren erteilt werden (Abs 3)⁸³⁾.

Doch damit nicht genug: Teilweise gelten die Sonderregeln des § 617 ZPO ausdrücklich (auch) für Schiedsvereinbarungen, „an denen ein Verbraucher beteiligt ist“, also⁸⁴⁾ sogar für Vereinbarungen (nur) zwischen Verbrauchern⁸⁵⁾. In diesem Fall müssen die Verbraucher die Schiedsvereinbarung insb eigenhändig unterzeichnen und das betreffende Dokument darf sich nur auf die Schiedsvereinbarung beziehen.

BGH 27. 5. 2004 NJW 2004, 2226 = SchiedsVZ 2004, 205 = SpuRt 2004, 159 = ZIP 2005, 46; dazu krit *Kröll*, „Schiedsklauseln“ in Satzungen – zur Abgrenzung von Vereinsgericht und Schiedsgericht, ZIP 2005, 13; *Meyer*, Rechtsmittel gegen vermeintliche Schiedssprüche, SpuRt 2005, 97; *Schroeder*, Zur Aufhebung von Scheinschiedssprüchen und anderen formellen Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte, SchiedsVZ 2005, 244 und *Pfister/Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht² Rz II/283.

73) Siehe OGH 9 Ob 501/96, SZ 69/23 oder 7 Ob 110/00b, SZ 73/199 = ecolux 2001/146, 438; RS0094154; vgl auch *Oberhammer*, Entwurf (wie FN 8) 61 f.

74) Vgl: Im Zusammenhang mit der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit (siehe schon oben FN 6) hat der Gesetzgeber jedoch immer betont, dass das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit gewahrt bleiben müsse: Siehe 962 BlgNR 21. GP 20 f und 173 BlgNR 22. GP 21.

75) Siehe § 582 ZPO und etwa *Oberhammer*, Rechtspolitische Schwerpunkte, in: *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht (wie FN 2) 116 ff.

76) Vgl dazu *Oberhammer*, Entwurf (wie FN 8) 39.

77) Siehe *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 1 Rz 45 oder *Höhnel/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 92 ff sowie *Krejci* in *Rummel*, Kommentar³ II/4 (2002) § 1 KSchG Rz 13 oder *Apathy* in *Schwimmann*, Kommentar³ V (2006) § 1 KSchG Rz 14 und 4 Ob 312/99g, SZ 72/206 = EvBl 2006/106.

78) Angefügt durch BGBl I 1999/185. Diese Bestimmung ist auf den Beitritt und die Mitgliedschaft bei Vereinen nicht anzuwenden, wenn der Beitritt vor dem 1. 10. 1999 erfolgt ist (§ 41a Abs 7 KSchG).

79) Näher dazu *Saria*, Vereinsmitgliedschaft und KSchG, RdW 2000, 199; *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 § 1 Rz 46 ff; *Krejci* in *Rummel*, Kommentar³ II/4 § 1 KSchG Rz 65 ff oder *Mayrhofer/Nemeth* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ (2006) § 1 KSchG Rz 23.

80) BGBl I 2003/91. Auf Verträge oder Vertragserklärungen, die vor dem 1. 1. 2004 geschlossen bzw abgegeben worden sind, ist § 6 Abs 2 Z 7 KSchG nicht anzuwenden (§ 41a Abs 15 KSchG).

81) Dazu etwa *Apathy* in *Schwimmann*, Kommentar³ V § 6 KSchG Rz 3 und 83; *Langer* in *Kosenik-Wehrle* ua, KSchG² (2004) § 6 Rz 83 f und 105a ff oder *Kathrein* in *KBB* (2005) § 6 KSchG Rz 23 und 30.

82) Das Verhältnis zwischen § 6 Abs 2 Z 7 KSchG und § 617 ZPO ist daher nicht ganz klar: Siehe *Mayr* in *Rechberger*, ZPO³ Vor § 83a JN Rz 8 oder *Nemeth* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ § 6 Abs 2 Z 7 KSchG Rz 4.

83) Siehe dazu die vom Justizausschuss getroffene Feststellung: 1236 BlgNR 22. GP 1.

84) So ausdrücklich 1158 BlgNR 22. GP 30; siehe auch etwa *Rechberger*, Das neue österreichische Schiedsrecht, ZP 2006, 261 (278).

85) Nachdem der Verbraucherbegriff in § 1 Abs 1 KSchG nur negativ – in Abgrenzung zum Begriff des Unternehmers – definiert wird, ist es mE nicht nachvollziehbar, wie es ohne Unternehmer einen Verbraucher geben kann.

Auf weitere Details der (unnötig) komplizierten Regelungen des § 617 ZPO kann hier nicht eingegangen werden⁸⁶⁾. Der damit erzielte Effekt steht jedoch fest: Schiedsvereinbarungen werden in dessen Anwendungsbereich praktisch unmöglich gemacht⁸⁷⁾.

4.3. Arbeits- und Sozialrecht

Gem § 9 Abs 2 ASGG sind Schiedsvereinbarungen in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und in Sozialrechtssachen unwirksam. In Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 ASGG ist eine Schiedsvereinbarung außer für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft⁸⁸⁾ nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam⁸⁹⁾. Außerdem gelten nach § 618 ZPO die rigorosen Einschränkungen des § 617 ZPO nunmehr auch für Schiedsverfahren in den erwähnten Arbeitsrechtssachen⁹⁰⁾. Auch diese Sonderbestimmung kann im Bereich des Vereinsrechts von Bedeutung sein⁹¹⁾.

4.4. Konsequenzen

Ob und inwieweit nun statutarische Schiedsklauseln für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis den vorhin genannten Einschränkungen unterliegen, kann nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles (und oftmals mit einem erheblichen Arbeitsaufwand) ermittelt werden. Zusätzlich verkompliziert wird die Situation durch den mehrfachen Wechsel der Rechtslage innerhalb nur weniger Jahre⁹²⁾ in Verbindung mit der – mE unglücklichen – Übergangsbestimmung des Art VII Abs 3 SchiedsRÄG 2006, nach der sich „die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen“, die vor dem 1. 7. 2006 geschlossen worden sind, nach den bisher geltenden Bestimmungen richtet.

86) Siehe *Aburumieh/Koller/Pöltner*, Formvorschriften, ÖJZ 2006, 444 f und die Erläuterungen von *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, ZPO³ zu § 617.

87) So auch etwa *Oberhammer*, Rechtspolitische Schwerpunkte, in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht (wie FN 2) 101 oder *Reiner*, Schiedsrecht 57 Anm 232, sowie *Ischia/Mayr*, Schiedsverfahrensrecht, RfW 2006, 883.

88) Diese Einschränkung wurde durch Art III Z 1 ZVN 2002 (BGBl I 2002/76) eingefügt. Sie ist auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2002 geschlossen worden sind (Art XI Abs 7 ZVN 2002). Dazu *Peschek*, Neue Möglichkeiten für Schiedsverfahren im Arbeitsrecht? RdW 2003, 131.

89) Siehe dazu *Neumayr* in *Zeller Kommentar* (2006) § 9 ASGG Rz 10 ff.

90) Zu Recht krit *Rechberger/Melis* in *Rechberger*, ZPO³ § 618 Rz 2.

91) Siehe dazu (schon früher) *Höhnel/Jöchli/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 165 f.

92) Siehe die einschlägigen Übergangsbestimmungen oben in FN 78, 80 und 88.

Man kann jedoch wohl davon ausgehen, dass die erwähnten Schutzvorschriften regelmäßig zur Folge haben, dass Schiedsklauseln in Vereinsstatuten keine Wirksamkeit haben. Dies ist angesichts des ausdrücklichen Vorbehalts zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit, den § 8 Abs 1 VerG noch unlängst getroffen hatte⁹³⁾, doch bemerkenswert⁹⁴⁾. Es empfiehlt sich daher im Normalfall⁹⁵⁾ nicht, eine Schiedsklausel in die Statuten eines Vereins aufzunehmen; sie würde nur irreführen und verbreitet zu Unklarheiten über ihre tatsächliche Geltung Anlass geben.

Will man dennoch Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis möglichst (von den ordentlichen Gerichten fernhalten und) einem Schiedsgericht zuweisen, so besteht nur die Möglichkeit, in den Statuten ein institutionelles Schiedsgericht vorzusehen, das (allerdings erst) dann zuständig wird, wenn sich die Streitparteien diesem (nach dem Entstehen der Streitigkeit) formgültig unterwerfen. Denkbar wäre mE allenfalls eine ergänzende Bestimmung in den Statuten, mit der die Vereinsmitglieder angehalten werden, im Fall einer Vereinsstreitigkeit eine individuelle Vereinbarung auf das Vereinsschiedsgericht abzuschließen. Allerdings darf ein Verstoß gegen diese Empfehlung oder Verpflichtung nicht mit einem Vereinsausschluss geahndet werden. Eine solche drastische Sanktion könnte mE vor den ordentlichen Gerichten⁹⁶⁾ erfolgreich angefochten werden.

5. Fazit

Die jüngsten Rechtsänderungen haben einerseits dazu geführt, dass Schiedsklauseln in den Statuten eines Vereins für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis grundsätzlich möglich sind. Andererseits erlangen sie wegen der Sonderbestimmungen im Bereich des Konsumenten- und Arbeitsrechts in der Praxis nur in den seltensten Fällen tatsächlich eine Verbindlichkeit. Ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber (in die eine oder die andere Richtung) bedacht worden ist, muss bezweifelt werden.

93) Siehe oben FN 39.

94) Erwähnenswert ist auch, dass im Zusammenhang mit Überlegungen zur Schaffung eines Berufssportgesetzes in der (österreichischen) Literatur Forderungen nach einer Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit laut geworden sind: Siehe *Schrammel*, Berufssportgesetz – Probleme und Lösungsansätze, in *Karollus/Achatz/Jabornegg* (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports II (2001) 27 (44) oder *Grundeis*, Berufssportgesetz, in *Karollus/Achatz/Jabornegg* (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports III (2003) 83 (93). Zur Problematik der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport siehe jedoch etwa *Pfister/Summerer* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht² Rz II/280 ff mwN.

95) Sinnvoll wäre eine solche Klausel nur, wenn feststeht, dass sowohl der Verein als auch alle Mitglieder ausschließlich Unternehmer sind.

96) Nach einer erfolglosen Befassung der Schlichtungseinrichtung des Vereins. Siehe oben bei FN 33.



Der Autor:

Dr. Peter G. Mayr ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck.

Publikationen des Autors:

Über 100 Veröffentlichungen insb im Bereich des österr und internat Zivilverfahrensrechts; ua Mitwirkung an den Kommentaren von Fasching/Konecny und Rechberger zur ZPO sowie von Burgstaller/Neumayr zum IZVR; Co-Autor von Studienbüchern zum Außerstreitverfahren und Europäischen Zivilprozessrecht; Herausgeber zahlreicher Sammelbände und Gesetzesausgaben.